

Richtlinien für Kraftfahrzeugführer bei Kraftfahrzeugunfällen

I. Kraftfahrzeugunfall

Ein Kfz-Unfall liegt vor, wenn bei dem Betrieb eines Kfz eine Person getötet, der Körper eines Menschen verletzt oder seine Gesundheit beeinträchtigt, eine Sache beschädigt worden ist.

II. Verhalten des Kraftfahrzeugführers nach einem Kfz-Unfall

1. Der Kfz-Führer hat nach jedem Kfz-Unfall, auch wenn dieser nicht sicher erkannt worden ist und der Fahrer im unklaren ist, ob er an dem Unfall beteiligt war, sofort zu halten und grundsätzlich bis zur Feststellung seiner Person, des Fahrzeugs oder der Unfallbeteiligung am Unfallort zu verbleiben. Verkehrsunfallflucht (Fahrerflucht) wird streng bestraft.
2. Unfallverletzten „Erste Hilfe“ leisten (Verbandkasten benutzen); nötigenfalls für ärztliche Hilfe oder Abtransport sorgen.
3. Kraftfahrzeuge nach dem Unfall möglichst unverändert stehenlassen. Sicherung des Straßenverkehrs durch Warneinrichtungen und Bergung der Ladung des Post-Kfz. Muß die Fahrbahn geräumt werden, vorher Standorte der Fz, Zusammenstoßstelle und etwaige Spuren kennzeichnen.
4. Keine Auseinandersetzungen über die Schuldfrage mit Unfallbeteiligten oder anderen Personen. Keinesfalls ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Haftungsverzichtserklärung unterschreiben.
5. Jeder Kfz-Unfall, bei dem nicht lediglich geringfügiger Sachschaden (Eigen- und Fremdschaden) entstanden ist, ist nach Möglichkeit unverzüglich fernmündlich dem dienstleitenden

Amt, ggf. dem nächstgelegenen Amt, zu melden. Dieses Amt entscheidet, ob ein Beamter der Kraftfahrstelle zur Unterstützung des Kfz-Führers an den Unfallort entsandt werden muß.

6. Weiter ist im Hinblick auf die spätere zivilrechtliche Auseinandersetzung grundsätzlich die Polizei hinzuziehen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn
 - 6.1. bei dem Unfall kein anderer beteiligt war,
 - 6.2. der Unfallgegner bei einem Schaden am Postfahrzeug und dessen Ladung bis zu — schätzungsweise — 200 DM ein Schuldanerkenntnis oder, wenn er selbst Schaden erlitten hat, einen Haftungsverzicht, ggf. eine kombinierte Erklärung unterschreibt,
 - 6.3. der Führer des Postkraftfahrzeugs ein offensichtlich ordnungsgemäß haltendes oder parkendes fremdes Fahrzeug angefahren hat und sich für allein schuldig hält,
 - 6.4. bei dem Unfall kein Personenschaden entstanden ist, der Sachschaden bei jedem Beteiligten schätzungsweise 200 DM nicht übersteigt und der Kraftfahrzeugführer der DBP sich für allein schuldig oder mitschuldig hält (bei Alleinverschulden des Unfallgegners Regelung nach 6.2. oder Hinzuziehung der Polizei).

Voraussetzung für den Verzicht auf Hinzuziehung der Polizei in den Fällen zu 6.3. und 6.4. ist jedoch, daß von beiden Unfallbeteiligten eine den Tatsachen entsprechende Unfallschilderung auf dem vom ADAC herausgegebenen und in der Unfallmappe mitgeführten „Formular für Unfallprotokoll bei Sachschäden“ abgegeben wird. Die Unfallschilderung des Kraftfahrzeugführers der DBP darf keine Stellungnahme zur Schuldfrage enthalten. Ist in den Fällen zu 6.3. bei

abgestellten Fahrzeugen der Besitzer oder ein sonstiger Berechtigter nicht erreichbar, so ist die Polizei von dem Unfall zu verständigen, um den Vorwurf der Unfallflucht auszuschließen.

7. Wird bei einem Unfall ein fremdes Kfz beschädigt, so händigt der Kfz-Führer dem Unfallgegner das Formblatt „Anzeige eines Kfz-Schadens“ aus, es sei denn, daß der Unfallgegner die Verzichtserklärung unterschreibt.
8. Die DBP benötigt für die sachgemäße Unfallbearbeitung und Schadenregulierung u. a. eine schriftliche Unfallmeldung des Kfz-Führers über jeden Kfz-Unfall, auch wenn bei diesem anscheinend kein Schaden entstanden ist. Der Kfz-Führer hat für die Unfallmeldung die Feststellungen zu 1. bis 14. des Formblatts // Kf 232 sogleich an der Unfallstelle zu treffen und die übrigen Angaben nach Rückkehr von der Fahrt — ggf. mit Hilfe eines Beamten der Kraftfahrstelle — zu machen. Er ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Die gewissenhafte Ausfüllung der Unfallmeldung liegt immer im Interesse des Kfz-Führers. Die Unfallmeldung ist — gegebenenfalls zusammen mit je einer Durchschrift des ADAC-Unfallprotokolls und der Unfallskizze — unverzüglich dem Amt vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Kfz-Führer die ihm aus Anlaß von Unfällen zugegangenen Schreiben, Strafbefehle, polizeilichen Strafverfügungen, Anklageschriften, Einstellungsbescheide usw. sogleich dem Amt vorzulegen und hierbei gegebenenfalls anzugeben, ob er Rechtsmittel einlegen will bzw. eingelegt hat.

9. Die DBP hat nach den versicherungsrechtlichen Vorschriften bei Haftpflichtschäden (Fremdschäden) für ihre Kfz-Führer ebenso einzutreten, wie eine Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines Privatwagens einzutreten hätte. Diese Freistellung setzt jedoch voraus, daß der Kfz-Führer die zu 1., 4. und 8. aufgeführten Pflichten (sog. Obliegenheiten) gewissenhaft erfüllt, es sei denn, daß er im Falle einer Obliegenheitsverletzung den Beweis erbringt, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben. Mit einer Inanspruchnahme aus Haftpflichtschäden (Fremdschäden), für die die DBP Ersatz zu leisten hat, muß ebenfalls gerechnet werden, wenn der Kfz-Führer ein Dienst-Kfz unberechtigt (z. B. Fahren ohne Führerschein, zeitliche oder örtliche Abweichung vom Fahrauftrag) in Betrieb setzt.
10. Vor der Weiterfahrt nach einem Unfall ist das Kfz auf Verkehrssicherheit zu prüfen. Im Zweifelsfall ist ein kf-technischer Beamter zu Rate zu ziehen.